

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1836**

63 (6.8.1836)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 63. Samstag den 6. August 1836.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 17365. Die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage betreffend.

In Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Mat d. J. Nro. 5022 — 5023. wird in Erwägung vielfältiger Klagen, daß die Verordnung vom 21. November 1804 über die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage nicht mehr gehörig und gleichmäßig gehandhabt werde, diese Verordnung zur genauen Befolgung hiemit republicirt und derselben auch die nachgefolgten näheren Bestimmungen beigelegt:

A.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenbera, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röcheln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Dehningen ic. fügen hiermit zu wissen:

Uns ist vorzutragen worden: wie es vorhin mit der weltlichen Feier jener Tage gehalten worden, welche zur kirchlichen Feier der verschiedenen christlichen Confessionen Unserer dermalig sämmtlichen Lande gewidmet sind, und wie hierin durch die trübselige Kriegszeiten, die Unser geliebtes Vaterland betroffen haben, manche Unordnung eingeschlichen sey, wie aber auch manche der vorigen Dispensationen eine den Zweck der kirchlichen Feier überschreitende allzugroße Strenge enthalten, von deren man hier und da theils durch einzelne Vorschriften theils — und was mit einer guten Staatsverwaltung nie bestehen kann — durch Nachsicht der Uebertretungen abgewichen ist. Dieses hat Uns bewogen, über die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage anmit eine erneute künftig genau zu beobachtende Verordnung zu geben. Wir ordnen und wollen demnach

1) Gebannte Feiertage, das heißt solche, die einer weltlichen Feier unterliegen, sind a) an Orten, wo nur einerlei Confession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollen Kirchspielrechten hat, alle jene kirchliche Sonn-, Fest- und Feiertage, welche für diese Confession von ihrer Kirchenobrigkeit unter erlangter Staatsautorisation vorgeschrieben und geboten sind, dagegen b) an gemischten Orten, wo zwei oder drei der gedachten Confessionen ihre Religionsübung mit vollem Kirchspielrecht haben, sind nur diejenigen allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religionstheilen gemein sind; diejenige hingegen, welche nur für einen Theil ein kirchlich gebotener Feiertag sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt daher jedes weltliche Geschäft oder Ergötzlichkeit in der Maße frei, wie es Unser Religionsedict vom 11. Februar 1803 Art IV. besaget.

2) An solchen Feiertagen sind vordersamst alle gebotenen Arbeiten, so fern sie nicht zu Noth- oder Liebeswerken, gehörig unterlagt. Es dürfen demnach keine Gesetze, Gebote oder Ladungen an solchen verkündet werden, so weit nicht der vorgedachte Ausnahmefall eintritt, oder sonst die Disposition Unsers zehnten Organisationsedicts S. 54. anschlägt. Es müßten alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Berrichtungen so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnden unterbleiben. Keine Dienstherrschaft kann ihre Untergebene, ihre Gesellen oder Lehrlingen, ihre Dienstboten und dergleichen zu ändern als den täglichen nothwendigen Hausverrichtungen auffordern. Jeder, wer über einen Andern irgend ein Gewalt hat, kann solche nicht dazu anwenden, um andere als häusliche noth-

wendige Dienste oder Beihülfe zu Noth- und Liebeswerken an selbigem Tag von seinen Angehörigen zu fordern. Auch die häusliche Dienste hat jede Herrschaft, so viel möglich, so einzutheilen, daß Niemand von den Untergebenen an solchen Tagen ohne irgend eine ordnungsmäßige Besuchung seines Gottesdiensts bleiben müsse. Jedoch berechtigt diese Verfügung keinen Untergebenen zur eigenmächtigen Entziehung von einer ihm geschehenen Arbeitsaufgabe, sondern nur dazu, unbeschadet der einstweiligen Befolgung, die Sothe seinem Pfarramt oder der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, damit diese bei befundenem Grund zu einer Beschwerde die Klage des Geschehenen und Vorsorge für die Zukunft ordnungsmäßig einleite.

3) Freiwillige Arbeiten sind nicht in diese enge Grenzen eingebannt; sondern in Absicht derer wollen Wir nur, daß ausser Nothfällen und Liebeswerken a) keine unter dem Gottesdienst und mit dessen Versäumung, und b) keine an öffentlichen Orten in oder ausser den Städten und Dörfern verrichtet werden, und c) daß keiner dem andern in seine Wohnung oder an dritte Orte nachgehe, um mit ihm weltliche, auf Gewinn abzulebende Arbeiten zu verrichten und ihn dadurch von der Feier des Tages abzuführen. Im übrigen lassen Wir es der Ueberzeugung und dem Gewissen eines Jeden anheimgestellt, wann er die von gebotener Arbeit freie Zeit, welche ihm zu religiösen Betrachtungen und angemessenen Erheiterungen gegöhnt ist, zu irgend einer Beschäftigung, die andere Personen nicht stört, verwenden mag. Diesemnach

4) dürfen an gebannten Sonn- und Feiertagen keine Jahr- oder Wochenmärkte, ingleichem keine gerichtliche oder außergerichtliche Versteigerungen, gehalten werden, es dürfen keine Läden geöffnet, noch sonst Waaren öffentlich herumgetragen, herumgeführt, ausgestellt, oder feilgeboden, keine Personen auf den Handel bestellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen wer bei einem Kaufmann, Gewerbsmann, oder sonst einem andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in dessen Hause etwas abholen, oder einhandeln will, dem ist es, wann es nur nicht unter dem Gottesdienst, sondern zwischen den Kirchen oder nach den Kirchen geschieht, erlaubt, nur muß es, wann es auch in dieser Zeit weggebracht werden soll, etwas seyn, das ohne Geräusch und Aufsehen von einem Orte zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erst nach geendigtem letzten Gottesdienst solchen Tages unternommen werden.

In Städten bleibt anbei noch weiter erlaubte die täglich nothwendige Eswaren nach vollendetem Hauptgottesdienst solchen Tages öffentlich auszustellen, auch sie Morgens vor Anfang der Gottesdienste oder Abends nach Endigung derselben zum stillen Feilbieten in die Häuser zu bringen.

5) Öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, welche ohne Geräusch vollzogen werden können, als Schauspiele, Schausstellungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte in Caffee- Wirths- und andern Belustigungs-Orten mögen künftig ebenfalls an diesen Tagen, nach Ermessen der Polizeiobrigkeit und unter ihrer zweckmäßigen Obacht gegen jede Unsitlichkeit und Unordnung gestattet werden, doch a) solten dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die Wädgerechtigkeit haben, so gut wie in denen, die solche nicht haben, niemals vor Endigung des letzten Gottesdiensts angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. Englische Reiter und dergleichen zu halten pflegen) früher verkündet werden; auch dürfen b) solche an diesen Tagen, oder an ihren Vorabenden unter keinerlei Vorwand über die gesetzte Zeit verlängert werden, welche auf dem Land Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer seyn soll, in den Städten aber von der Polizeiobrigkeit nach Erforderniß des Locals um eine höchstens zwei Stunden später — niemals weiter hinaus — gesetzt werden mag. Jedoch bleiben c) die für dergleichen öffentliche Belustigungen so wie auch für die Hochzeit von Staatswegen geschlossene Tage, der erste Advents-sonntag, der letzte Advents-sonntag bis ersten Christag einschließend, die Karwoche, der Osters-sonntag, der Pfingst-sonntag, sodann an ganz katholischen Orten noch diejenige weitere Fasttage, deren Feier eine solche gänzliche Stille nach Ermessen der Obrigkeit fordert; und ist bei diesen Tagen der Vorabend allemal mit in dem Verbot einbegriffen, so daß an ein- und andern weder Arbeit noch eine der vorgenannten öffentlichen Belustigungen Statt finden darf.

6) Auch die Tanzbelustigungen wollen Wir zwar an Sonn- und Feiertagen künftig nicht mehr für gänzlich unstatthaft geachtet wissen, obwohl Wir mehr gewünscht hätten, sie an diesen Tagen vermieden zu sehen, da sie bei dem mehreren Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienstliche Feier erweckten moralischen Stimmung zu wirken pflegen. Indessen können Wir sie auch nur mit folgender Einschränkung gestatten: a) ausser den vorhin ausgenommenen Tagen sind, noch weiter alle Sonntage in der Fasten und in der Adventszeit mit ihren Vorabenden ausgenommen, an welchen weder in Städten noch auf dem Lande, Tänze gestattet werden

follen; b) auch bei den übrigen Sonn- und Feiertagen mag die Erlaubniß nur für solchen Tag selbst nach geendigtem Gottesdienst, nirgendwo aber für den Vorabend erteilt werden, und muß an ungemischten protestantischen Landorten zugleich das Pfarramtzeugniß vorgelegt seyn, daß solcher Tag in diesem Kirchspiel nicht ein Communiontag seye, maßen an diesem kein Tanz dort Statt findet; c) keine Hochzeitfeier, die mit einer Mahlzeit verbunden ist, soll auf Sonn- oder Feiertage gelegt werden, auch für eine trockene Hochzeit, wo allemal die Versammlung der Hochzeitsfreunde, wenn sie am Sonntag geschieht, erst Abends nach der Abendkirche Statt finden soll, darf die Tanzerlaubnis, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zulässig ist, nicht über die obengesetzte Stunde verlängert werden, wie dann überhaupt d) unter keinerlei Vorwand an gebannten Feiertagen zur Verlängerung des Tanzens über die obige Stunde die Erlaubniß erteilt werden soll die sonst an Werktagen, wo ein billiger Anlaß dazu da ist, als z. E. an Hochzeiten, oder dergleichen Familiensfesten, Fastnachtstänzen, fröhlichen Tängen, (wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen) dem Ermessen der Polizeiobrigkeit soweit frei bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite, zum Ausgang bestimmte Stunde in dem Amtlichen- oder Polizeibefehl bestimmt ausgedrückt seye, und genau eingehalten werden muß; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß an Sonn- und Feiertagen, so wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemessene Vorsichten gebraucht werden müssen.

Diese Vorsichten sollen

7) künftigt allgemein darin bestehen:

a) daß in Städten die Polizeioffizianten zur genaueren Aufsicht angewiesen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann, oder ein sonst angesehenener, und der Sittlichkeit halber unbescholtener Bürger zum Aufseher bestellt werde, der allen Unordnungen steure, und dessen Anordnungen und Ermahnungen alle Anwesende ohne Unterschied so gut, als ob er wirklicher Stabsvorgesetzter wäre, und bei Vermeidung der gleichen Strafe des Ungehorsams, Folge leisten müssen; b) daß, wo etwa Streit, Eifersucht, oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde, der Aufseher auf der Stelle den Tanz bis zur hergestellten Ruhe, mittelst Befehls an die Musikanten einstelle, sofort vorerst den minder erhitzten und vernünftigsten Theil der streitenden Parthien gleichbalden nach Hause weise, und den andern nachmals erst, wenn jener schon in Ruhe seyn kann, mit ernstlicher Wiefung zur Ordnung und Stille abgehen, alsdann aber die ruhig verbliebenen ihre Ergögllichkeit wiederum fortsetzen lasse; c) daß einem Dorf, von dessen jungen Pürschen in ihren oder einem benachbarten Ort aus Anlaß eines Tanzens Handel angefangen, und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesetzt, oder sie sonst bis zu einer solchen Schlägerei hingetrieben haben, wobei mehrere zusammen mitgewirkt, und niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine Tanzerlaubnis (die Hochzeitstänze abgerechnet) gegeben werde; auch d) eben dieses jenem Dorfe geschehe, von dessen jungen Pürschen mehrere verübt, bei dem Auseinandergehen, oder sonst auf ihrem Wege unsittliche Zudöhlungen einer Weibsperson gemacht hätten; wornächst denn e) überall in Städten und auf dem Land kein öffentlicher Tanz, (mithin die Familienbälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bei dem Amt, oder der Polizeiobrigkeit, und ohne erlanate, mit einem Gulden zu bezahlende Erlaubniß geschehen soll, er möge nun in freien oder geschlossenen Gesellschaften gehalten, und mit dem Namen Tanz, Ball, Casino, oder wie sonst belegt werden, welche Tanzzettelsgebühr, wo sie noch nicht ihre Erlstanz und Bestimmung bisher hatte, Unserer näheren Disposition, sammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da übliche Admodiations- oder Saitenspiels-Verdienst-Abgabe vorbehalten bleibt. Uebrigens hat es damit

8) die Meinung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebraucht, oder daß das Amt und die Polizeiobrigkeit genöthigt seyn solle, Tanzerlaubnisse an Sonntagen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und Lösungsmittel solche nachsuchen könne, sondern für die Städte, und für die in der Nähe der Städte liegende und für deren Erustigung gewidmete öffentliche Häuser soll die nach der verschiedenen Lokalität verschiedene Anordnung der Stadtpolizei überlassen bleiben, mit der die etwaige Obrigkeiten solcher Häuser zu kommunizieren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntagen eine Tanzerlaubnis gegeben werden will, a) eine einstimmige, oder durch majora unterstützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden Gesellschaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b) nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es dessen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden; und c) das Amt hat dahin zu sehen, daß solche Tanzerlaubnis nicht zu häufig gegeben werde, mithin der Sittlichkeit oder der Sparfamkeit der Untertanen daraus keine Gefahr erwachse, noch der Charakter des Volks sich durch einen steten

Taumel des Freuden genusses mißbillig, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermessen der Polizeistellen und der von Uns verordneten Beamten ganz in ihr eigenes Ermessen und Verantwortung anheim gegeben wird, da sie an Ort und Stelle am besten wissen müssen, wie nach dem Genio und der vorhinigen mehreren oder minderen Ortsgebräuchen ihrer Untergebenen darunter so ab- und zuzugeben sey, daß Unsere Absicht dadurch am besten gefördert werde, welche keine andere ist, als daß die Gott gewidmete Tage in Ruhe und stiller Freude, nicht aber in rauschenden und die sinnlichen Leidenschaften zu sehr weckenden Belustigungen hinabgebracht werden möchten.

9) Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existiren, bleiben in diesem Zustand; wo sie noch an verschiedenen Tagen gefeiert werden, mag es zwar vorerst und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag von Uns weitere Resolution ergeht, dabei bleiben, und darf a) da wo sie auf einen Sonntag oder gebannten Feiertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmakel nicht abgehalten werden, sondera der Jahrmakel (wann er nicht für das gemeine Beste nach der Lokalität schicklich abgeschafft wird, welches dem gutachtlichen Antrag der Beamten überlassen bleibt) und alsdann auch mit ihm der Kirchweihentanz ist, auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen, auch darf b) niemals eine Fortsetzung der Belustigung auf weitere Tage oder eine sogenannte Nachkirchweih gestattet werden.

10) Die Uebertretung dieser Vorordnungen ist in einem Fall des zweiten und dritten Artikels mit zwei Reichthalern für jeden Uebertreter, in einem Fall des fünften Artikels mit fünf Reichthalern, oder wann gar ein geschlossener Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehn Reichthalern, und bei einem Fall des sechsten Artikels mit gleichem Unterschied in acht oder sechs zehn Reichthalern dann in dem ersten und letzten der im siebenten Artikel erwähnten Fällen in vier Reichthalern, und die im neunten Abschnitt benannte Fälle mit zwanzig Reichthalern also zu bestrafen, daß jedesmal, wo eine Gesellschaft an dem Vergehen Theil nimmt der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften, und einen Drittheil als eigene Strafe auf sich zu leiden, die übrige zwei Drittheile aber von den mitfehlenden Gesellschaftsmitgliedern, wieder zu fordern hat: wie dann auch dem Anbringer ein Drittheil der Strafe als Rügebürd zustehen soll, die übrige Strafe aber, wo sie nicht vorher besondere Bestimmungen hat, zu Unserm Fisco einzuziehen ist.

Diese Unsere Verordnung soll von Jedermann hohen und niedern Standes in Stadt und Land, nach gescheneher Verkündigung gebührend geachtet und befolgt, und von allen Obrigkeiten, so viel ein jeder zukommt, auf das pünktlichste und bei eigener sonst gegen Uns tragender schweren Verantwortung gehandhabt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter unserm größeren Staatsinsiegel, Karlsruhe den 21. November 1804.

Freiherr v. Gayling.

(L. S.)

Fr. Brauer.  
Ad Mandatum Serenissimi  
Electoris proprium.  
vdt. P. Winter.

B.

Man erinnert dabei an die diesem Edikt nachgefolgten Bestimmungen:  
ad §. 3. daß das Umladen von Güterwagen während des Gottesdienstes niemals geschehen dürfe, auch wird man gerne sehen, wenn da, wo die Lokalität solches zuläßt, die Einrichtung getroffen wird; daß der Gottesdienst durch das Geräusch der Fuhrer nirgends gestört werde.

Es sollen an Sonn- und Feiertagen keine Treibjagden abgehalten; überhaupt soll auch nicht von einzelnen Personen, noch weniger von einer Gesellschaft vor Beendigung des Nachmittags Gottesdienstes die Jagd begangen werden.

ad §. 4. Ist die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahme verboten.

ad §. 5. Muß man die Kreisregierungen auf die Beschwerde aufmerksam machen, welche hie und da gegen das Bürgermilitär erhoben worden sind, weil es sich entweder in der Nähe der Kirche versammelt, und namentlich durch den Schall seiner Instrumente, Unruhe, oft auch Störung erregt, oder seine Signale schon vor oder während des Gottesdienstes gibt.

Man trägt den Kreisregierungen auf, diesen Beschwerden auf geeignete Weise abzuhefen.

ad §. 6. a. Findet man angemessen, zu verfügen, daß auch in der Woche vor und nach dem großen Buß- und Betrage der Protestanten, in protestantischen und gemischten Gemeinden die Tanzerlaubnis versagt werde, und ruft

ad §. 6. b. den Kreisregierungen die Verordnung vom 8. November 1830 noch besonders in das Gedächtniß, daß auch in gemischten Landorten nur alsdann eine Tanzerlaubnis zuläßig sey, wenn

an einem solchen Tage nach pfarramtlichem Zeugniß das heilige Abendmal nicht gereicht wird, ober worden ist.

Welche Sonn- und Festtage als allgemeine Communionstage in der Gemeinde gefeiert werden, darüber hat das Pfarramt das Verzeichniß an das Bezirksamt einzureichen, indem nur auf solche allgemeine Communionstage, die nicht auch auf solche, an denen nur wenigen Mitgliefern der Gemeinde das heilige Abendmal gereicht wird, das Gebot der strengern weltlichen Feier seine Anwendung finden. Sodann muß man

ad §. 8. noch auf den Mißbrauch aufmerksam machen, den manche Wirthe und Eigenthümer der s. g. Wäber treiben, indem sie für Abhaltung von Tanzbelustigungen an jedem Sonn und Feiertage eine besondere Begünstigung in Anspruch nehmen. Der §. 5. der Verordnung vom 21. Novemb. 1804. gibt ihnen solche nicht, indem dort von andern, als Tanzbelustigungen die Rede ist, und der §. 8. statuiert nur Berücksichtigung der in der Nähe der Städte für solche Vergnügungen errichteten Anstalten; jedoch können nach dem Sinne dieser Verordnung nur solche Städte und die in deren Umgebung errichteten Anstalten in Betrachtung kommen, in welchen Städten eine größere Anzahl fremder Personen sich befindet, und deren Einwohner vorzugsweise von städtischen Gewerben sich ernähren.

Rastatt den 19. Juli. 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Müller.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 17140. Die Geschäftsabtheilung zwischen den Beamten des Bezirks Ettlingen betr.

Unter Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 12. März 1833 Nro. 5588. die Geschäftsabtheilung bei den Aemtern betreffend, Anzeigebblatt Nro. 25. vom 27. März 1833 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit Großh. Hofgericht dahier dem ersten Civil-Justiz-Beamten bei dem Bezirksamt Ettlingen die Civil-Justiz in den Amtsgemeinden Bruchhausen, Burbach, Busenbach, Ettlingenweiher, Egenroth, Oberweiler, Pfaffenroth, Reichenbach, Schillberg, Schlutenbach, Schöllbronn, Speffart, Sulzbach und Wölkersbach, dem zweiten Civil-Justiz-Beamten aber die Civil-Justiz in den Amtsgemeinden Ettlingen, Malsch, Mörsch, Forchheim und Neuburgweiher zugetheilt worden sei. Rastatt den 26. Juli 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

### B e k a n n t m a c h u n g e n.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte kath. Stadtpfarrei Mosbach dem Pfarrer Joseph Anton Bauer zu Grombach gnädigst zu verleihen geruht. Hiedurch ist die kath. Pfarrei Grombach, Amts Einsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl. in Zehnten, Naturalfrum und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, wegen des Filials Kirchhardt einen ständigen Vikar zu halten, und mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch den Rest des auf der Pfarrei Grombach haftenden ursprünglichen Kriegsschuldenkapitals von 289 fl. 58 kr., zu dessen successiver Tilgung durch Beschluß vom 19. Januar 1833 Nro. 736. ein Provisorium von zehn Jahren bewilligt ist, in den noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um die letztgenannte Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Rggsbl. vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2.

und 3. bei der Regierung des Untertheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Höpfner auf die Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Rastatt, ist die kath. Pfarrei Neuthart, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch unter der Verbindlichkeit ein Kriegsschuldenkapital von 72 fl. 46 kr. und ein Bodenzinsablösungskapital von 1 fl. 28 kr. in 4 Jahrsterminen an die Stadt Bruchsal heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Rggsbl. vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch die erfolgte Pensionirung des Schullehrers Lindemann in Marzell, ist die evangl. prot. Schulselle daselbst, Bezirks Müllheim, mit einem nach dem Erkenntniß der Großh. Regierung des Obertheinkreises vom 27. Mai d. J.

normirten Gehalt von 140 fl. nebst 48 kr. Schulgeld von jedem Kinde in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe, vorschriftsmäßig durch ihre Bezirkschulvisitationen binnen 4 Wochen bei der evangl. prot. Oberschulbehörde zu melden.

Durch die erfolgte Pensionirung des Schullehrers Klein ist die evangl. Schulkasse zu Kaltenbach, Bezirks Mühlheim, mit einem nach dem Erkenntniß der Groß. Regierung des Oberheinfreises vom 10. Mai l. J. No. 8256. neu regulirten Gehalt von 144 fl. 35 kr. nebst dem in 48 kr. von jedem Schulkind bestehenden Schulgeld in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Bezirkschulvisitationen bei der evangl. prot. Oberschulbehörde zu melden.

Der durch den freiwilligen Dienstaustritt des Schullehrers Joseph Indlecker längst erledigte kath. Schuldienst zu Birklingen, Pfarrei Birndorf, Amts Waldshut, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von jährlich 140 fl. nebst freier Wohnung und dem Schulgeld, wird mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um denselben, innerhalb 4 Wochen durch ihre Bezirkschulvisitationen bei dem Groß. Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Section nach Vorschrift zu melden haben.

Man sieht sich veranlaßt, den erledigten kath. Schul- und Mesnerdienst in Hockenheim. Amts Schwellingen, nachdem das Einkommen desselben nunmehr gesetzlich regulirt ist, mit einem Jahresertrag von 250 fl. nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, wiederholt und mit dem Bemerkten auszuschreiben, daß sich die Kompetenten um diesen Dienst durch ihre Bezirkschulvisitationen bei dem Groß. Ministerium des Innern, kath. Kirchensection, innerhalb 4 Wochen zu melden haben, und daß die in Folge der bereits im vorigen Jahre geschehenen Ausschreibung dieses Dienstes inzwischen eingekommenen Witschriften der Kompetenten um Uebertragung desselben unberücksichtigt bleiben.

#### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldensiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch

gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antrretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Voravegleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angeteuten werden sollen. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Mingsolsheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Zimmergesellen Alois Lang, auf Donnerstag den 25. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Niederschöfheim an die Andreas Staub'sche Wittwe, auf Dienstag den 23. August d. J. Morgens 7 Uhr bei die seitiger Oberamt. U. d. Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(3) zu Bierolschhofen an den in Gant erkannten ledigen Weber Michael Gerold, auf Montag den 15. August d. J. Morgens 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei.

(1) zu Leutesheim an den Bürger und Bauern Johann Albert, welcher gesonnen ist, mit seiner Familie nach den königl. preussischen Rheinprovinzen wegzuziehen, auf Donnerstag den 1. September d. J. Vormittags 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Billingen.

(3) zu Billingen an den in Gant erkannten Weber Benedikt Zugschwerdt, auf Mittwoch den 31. August d. J. früh 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei.

(1) Bruchsal. [Aufforderung.] Bei der auf Absterben des ledigen Baltasar Manz von Heibelsheim vorgenommenen Vermögensuntersuchung hat sich eine Ueberschuldung herausgestellt; die bekannten Gläubiger haben sich jedoch zu Umgehung des Gantverfahrens einstimmig über die Vertheilung der Masse unter sich vereinigt. Es werden daher die nicht bekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche am Mittwoch den 10. August d. J. Morgens 8 Uhr um so gewisser dahier anzumelden, als ansonst die Masse unter die bekannten Gläubiger vertheilt werde. Bruchsal den 26. Juli 1836.

Groß. Oberamt.

(1) Bruchsal. [Präklusivbescheid.] In der Gantsache über die Verlassenschaftsmasse des

Webermeisters Paul Martin Knoch von Bruchsal werden hiermit auf Antrag der erschienenen Gläubiger alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal den 29. Juli 1836.  
Großh. Oberamt.

#### Ausgetretener Vorladungen.

(1) Lahr. [Vorladung.] Benedict Schäfer von Pringbach, welcher ohne Erlaubniß nach Amerika ausgewandert ist, wird aufgefordert, sich binnen 8 Wochen zu sistiren, und über seinen Austritt zu verantworten, widrigenfalls nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren wird.

Lahr den 28. Juli 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Lahr. [Vorladung.] Georg Maier, Math. Sohn von Burghelm, welcher ohne Erlaubniß sich von Hause entfernt hat und nach Amerika gereist sein soll, wird aufgefordert, sich binnen 8 Wochen zu sistiren und über seinen Austritt zu verantworten, widrigenfalls nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren wird.

Lahr den 28. Juli 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Offenburg. [Vorladung.] Der unterm 3. März 1816 zu Kittersburg geborne Fridolin Kiegler, Sohn des Korbmachers Joseph Kiegler und der Rosine Rebhuhn, welcher mit seinen Eltern vor mehreren Jahren von da weggezogen und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, sich bei der Conscription dahier, längstens bis zum 20. September d. J. zu stellen und seiner Conscriptionspflichtigkeit zu genügen. Offenburg den 3. August 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Gengenbach. [Fahndung und Signalement.] Die ledige Franciscka Matt von Unterharmersbach, wegen fortgesetzten Vagantens Lebens zu einer dreimonatlichen Correctionshausstrafe von Gr. h. Kreisregierung verurtheilt, fand gleich nach Publication dieses Urtheils Gelegenheit, aus dem Gefängniß zu entkommen, sich flüchtig zu machen, und kantz bis jezt noch nicht wieder beigesangen werden. Unter Verfassung des Signalements der Entwichenen ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf dieselbe fahnden, sie im Betretungsfall arretiren und wohlverwahrt hierher liefern lassen zu wollen.

Gengenbach den 28. Juli 1836.

Großh. Bezirksamt.

Signalement

Alter 26 Jahre, Größe 5' 6", Gesichtform

oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare röthlich, Augenbraunen braun, Augen braun, Stirne mittel, Nase mittel, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund.

(2) Kork. [Fahndung und Signalement.]

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. entflohen die beiden Gefangenen Franz Schneering von Rupprechtsau bei Straßburg und Wendelin Fuchs von Sulzbach, aus dem hiesigen Gefängniß, nachdem sie sich mittelst Durchsagens eines Eisenstabs im Fenstergitter eine hinreichende Oeffnung zum Durchschlupfen verschafft hatten, und dann an einem Leintuche auf die Straße herunterließen. In Folge der getroffenen Maasregeln wurde Wendelin Fuchs arretirt und heute schon wieder eingebracht, dagegen konnte man des Franz Schneering, welcher wegen Schmuggelns bisher eingesperrt war, nicht habhaft werden. Derselbe befindet sich nach sicherer Nachricht in Rupprechtsau. Wir bringen dies unter Mittheilung des Signalements des Franz Schneering mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, auf denselben fahnden, und solchen im Betretungsfall anher überliefern zu lassen.

Kork den 22. Juli 1836.

Großh. Bezirksamt.

Signalement des Franz Schneering.

Größe 5' 6", Alter 19 Jahr, Haare blond, Augen grau, Gesichtsfarbe gesund, Nase spitzig, Mund mittelmäßig, Kinn spitzig, Bart keinen, Zähne gesund.

Er trug ein dunkelblau manchesternes Kamisol, Hosen von hellgrünem Sommerzeug, farbige Weste und ein schwarz seidenes Halstuch.

(1) Baden. [Diebstahl.] Heute Vormittag wurden in einem Wirthshause dahier aus einem Zimmer folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein Paar noch ziemlich neue Manquinhosen mit sog. Stegen von demselben Zeug.

2) Ein langer Ueberrock von starkem rufischgrünem Tuch, mit überzogenen sog. Maschinenknöpfen und einem neuen Kragen von Baumwollsammt. Derselbe ist etwas abgetragen; dessen rechter Vorderarmel von unten bis zum Ellenbogen neu angestochen und an beiden Armen frische Aufschläge von demselben Tuche angelegt.

3) Ein Paar aschgraue abgetragene Tuchhosen, welche zwischen den Beinen gestickt sind.

4) Eine Piquetweste mit gelblichem Grund und kleinen Blümchen, abgetragen u. besonders an dem stark abgestochenen Krage erkenntlich. Dasselbe ist mit einer Reihe gelb gefotterter modellirter Metallknöpfchen besetzt, wovon der 4. und 5. fehlen, und ist am 2. Knopfloch von unten gestopft.

5) Zwei Barbiermesser, wovon das eine eine schmal ausgeschliffene, das andere eine noch breite Klinge hat. Beide sind frisch geschliffen, und haben glatte hornene Hefte, auf denen der Namen des Eigenthümers W. . . . r eingekratzt steht.

6) Eine Tabakspfeife von Porzellan mit einem goldnen Reif und einem Wasserfaß von Porzellan, einem kurzen lakirten Weichselrohr, welches mit dem Kopf mittelst einer seidenen Kordel von rother und schwarzer Farbe verbunden ist. Hieran befinden sich zwei mit rother und schwarzer Seide und Goldfaden überspinnene Eichel.

Diesen Diebstahl bringen wie zum Behuf der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den Thäter anmit zur allgemeinen Kenntniß.  
Baden den 3. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. wurden den Joh. Georg Weiler'schen Eheleuten in Wimbuch nachstehende Effecten mittelst Einsteigens entwendet, als:

1) 8 Mannshemden von hansenem Tuch, einige mit Baumwolleneinschlag, am Busen mit I. W. bezeichnet, wovon 2 ganz neu, die übrigen etwas älter, aber doch noch ziemlich gut sind.

2) 6 Frauenhemden, ebenfalls noch ziemlich gut, mit M. G. bezeichnet, die Aermel sind von hansenem Tuch, die Unterstücke von Ziehgarn.

3) Ein altes Knabenhemd.

4) 2 Tischtücher, das eine mit breiten, das andere mit schmalen Rippen, was wir der Fahndung wegen, theils auf die bezeichneten Gegenstände, theils auf den zur Zeit noch unbekanntenen Thäter hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Bühl den 30. Juli 1836.

Großh. Bezirksamt.

### K a u f = A n t r ä g e.

(1) Baden. [Weinversteigerung.] Mittwoch den 17. d. M. Nachmittags 2 Uhr werden bei Großh. Kellerei dahier folgende Weine in schicklichen Abtheilungen versteigert.

14 Dhm 1834r Schaaßberger Hofwein,

40 Dhm 1834r und

80 bis 90 Dhm 1835r Gersfallwein.

Baden den 2. August 1836.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

(1) Heibelsheim. [Zwangsversteigerung.] Montag den 29. August Abends 7 Uhr werden auf dem Rathhaus dahier auf Anordnung Großh. Oberamts Bruchsal vom 19. Mai d. J. No. 11203. von dem hiesigen Bürger und Fuhrmann Andreas Hähnele nachbeschriebene, auf hiesiger Gemarkung liegende Güter, als:

1) Ein neuerbautes 1 1/2stöckiges Wohnhaus in der Wettgasse, eins. selbst, mit folgendem Haus, andf. Jakob Wolf, rückwärts Jakob Zutavern und Consorten.

2) Ein einstockiges Wohnhaus allda, eins. Balz Köller, andf. selbst, vornen Jakob Wolf, rückwärts Jakob Zutavern und Consorten. In diesem letzten Wohnhaus hat der Vater des Eigenthümers den lebenslänglichen unentgeltlichen Wohnsitz. Dieser Wohnsitz dehnt sich aus:

a) auf die untere Stube, welche er hieher bewohnt hat,

b) auf das Recht in der Küche kochen, backen, waschen und baulchen zu dürfen,

c) auf einen angemessenen Raum im Speicher zu Aufbewahrung des Gahholzes und der Leibgebingsfrüchten und im Keller zur Aufbewahrung seiner Baufrüchte und zur Lagerung seiner beiden Weinfässer,

3) 21 Ruth. Acker im Huchenthal, eins. selbst, andf. G. Eng.

4) 24 Ruth. Acker im Hohberg, eins. Wald, andf. die Erbschaft.

5) 1 Brtl. Acker im Schartenacker, beiderseits Rain.

6) 39 1/2 Ruth. Weinberg im Hohberg, eins. Jakob Trautwein, andf. Heinrich Trautwein.

7) 21 1/2 Ruth. Acker im Seysfattel, eins. Balz Goll, andf. Kaspar Schwedes.

8) 25 1/2 Ruth. Acker auf der Schanz, eins. Kaspar Graf, andf. Karl Mühlhause, öffentlich versteigt, und wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird endgültig zugeschlagen. Heibelsheim den 26. Juli 1836.

Bürgermeisteramt.

### B e k a n n t m a c h u n g e n.

(1) Reichenbach, Amts Ettling n. [Kapital zu verleihen.] Bei der Heiligenverrechnung Reichenbach liegen 1000 fl. auf erste gerichtliche Hypothek zu 5 pCt sogleich zum Ausleihen parat, wovon auch in einzelnen Posten zu 100 fl. abgegeben wird.

Reichenbach den 27. Juli 1836.

Heiligenverrechner Becker.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der E. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.